

STADT SÄCKINGEN

Schriftliche Festsetzungen

Es werden folgende Punkte festgelegt:

1. Transformatorenstationen sind innerhalb der Gebäude (Baubereiche) zu erstellen.
2. Rundfunk- und Fernsehantennen sind als Gemeinschaftsanlage zu erstellen und zu unterhalten. Auf jedem Gebäude darf höchstens eine Aussenantenne errichtet werden (§ 111 Abs. 1 Nr. 3 LBO).
3. An allen im Bebauungsplan gekennzeichneten Stellen sind Bäume zu pflanzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG).
4. Vordächer sollen leicht filigran und transparent ausgeführt werden; empfohlen werden Markisen.
5. Die Ermittlung der Anzahl der zulässigen Vollgeschosse erfolgt ab Oberkante-Erdgeschoß.
6. Bei der Durchführung der Sanierung sind von folgenden Grundstücken:

a) Gebäude <u>völlig zu beseitigen</u>	<u>Grst.Nr.:</u>
Waldshuter Straße	64/22
" "	64/2
" "	64/21
" "	64/16
Steinbrückstraße	63/6
Rheinbadstraße 1	61
" 3	60
" 5	59
" 7	57
" 11	54/1
b) Gebäude <u>teilweise zu beseitigen</u> (Rückgebäude, Seitengebäude)	
Waldshuter Straße	431/1
c) Gebäude <u>zu modernisieren</u>	
Steinbrückstr. 4	62
Rheinbadstraße 17	52
" "	51

STADT SÄCKINGEN

7. Für diesen Bebauungsplan gelten die Bestimmungen der Bau-
nutzungsverordnung (BauNVO) in der ab 1. Januar 1969 gültigen
Fassung (Bundesgesetzblatt Teil I vom 29. November 1968
Nr. 84, Seite 1237 ff.).

Bebauungsplan

Genehmigt gemäß § 11 des Bun-
desbaugesetzes vom 23. 6. 1960
(BGBl. I. S. 341)

Landratsamt Waldshut
22. April 1976

Waldshut, den _____

Im Auftrag